



VdR | Mauerstraße 13 | 10117 Berlin

Nur per Mail

Bundesministerium der Finanzen
Frau Abteilungsleiterin Tanja Mildenerger
Frau Referatsleiterin Dr. Bettina Lang

1. März 2020

**Stellungnahme des VdR zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (TabStMoG)**

Sehr geehrte Frau Mildenerger,
sehr geehrte Frau Dr. Lang,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben 16. Februar 2021 bezüglich des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes.

Der VdR dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Tabaksteuermodernisierungsgesetz (TabStMoG). Als Vertreter der mittelständisch geprägten Hersteller von Tabakwaren in Deutschland liegt unser Schwerpunkt darin, neue Gesetzgebungen stets daraufhin zu prüfen, ob mögliche Marktverzerrungen zu erwarten sind.

Grundsätzlich begrüßen wir, dass sich die Systematik der geplanten Steuererhöhungen an dem Modell von 2011 anlehnt, obgleich die geplanten Erhöhungsschritte an der Grenze der Belastungsfähigkeit einzelner Tabakkategorien liegen. Das Modell von 2011 hat gezeigt, dass fiskalpolitische Lenkungsziele sowie gesundheitspolitische Erwägungen in Einklang gebracht werden können, ohne unnötige Marktverwerfungen zu Lasten der mittelständischen Unternehmen und ihrer Tabakspezialitäten zu verursachen.

Auch wenn der Zeitpunkt und die Geschwindigkeit dieser Gesetzesinitiative überrascht haben, können wir die grundsätzlichen Ziele des Entwurfes für eine gerechte und - im Rahmen des politisch gewollten - lenkende Besteuerung unter Beachtung der Belastungsfähigkeit der einzelnen Tabakkategorien nachvollziehen. Insgesamt halten wir den Referentenentwurf in seiner Systematik für stimmig.

Positiv ist unter anderem zu bewerten, dass der Referentenentwurf in seiner Gesetzesbegründung die Pufferfunktion des Feinschnitts gegenüber dem Schwarzmarkt sowie die Unterscheidung zwischen Genusstabaken und anderen klar hervorhebt.

In der Annahme, dass das vorliegende Gesetz den Zielen der Einnahmensicherung des Staates sowie gesundheitspolitischen Erwägungen gerecht werden und gleichzeitig keine unnötigen Marktverschiebungen zulasten des Mittelstandes bewirken soll, erlauben wir uns, einige inhaltliche Anmerkungen und Änderungswünsche zum TabStMoG zu formulieren:

1. Zu § 2 Abs. 1. Nr. 2 TabStMoG-E – Mindeststeuer auf Zigarren und Zigarillos marktgerecht gestalten

Änderungsvorschlag:

Die Erhöhungen für die Mindeststeuer auf Zigarren und Zigarillos sollten in mehreren kleineren Schritten vorgenommen werden.

Sinnvoll ist aus unserer Sicht eine Ausweitung auf 4 Schritte à 0,4 Cent Mindeststeueranhebung pro Stück. Dies würde zu folgenden Schritten führen:

- a) 6,160 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2022
- b) 6,560 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2023
- c) 6,960 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2024
- d) 7,360 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises ab dem 1.1.2025

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, dass die Mindeststeuer für Zigarren und Zigarillos zum 1.1.2022 auf 6,632ct und zum 1.1.2023 auf 7,504ct je Stück angehoben wird.

Diese sprunghaften Erhöhungen erfolgen damit in einem kurz bemessenen Zeitraum rasch aufeinander. Sie bedeuten eine erhebliche Belastung und würden zu vermeidbaren Marktverwerfungen führen.

Zahlreiche Produkte, die heute noch in der Regelbesteuerung liegen, würden dadurch in die Mindeststeuer gedrückt. Insbesondere bei preissensiblen Kunden würden die erforderlichen Preisanhebungen dieser Produkte zu einem Markenwechsel zu günstigeren Produkten führen.

Im Ergebnis würde weder das Ziel einer planbaren Sicherung der Steuereinnahmen noch ein gesundheitspolitisches Lenkungsziel erreicht.

Die vom VdR vorgeschlagene Ausweitung des Modells für Zigarren und Zigarillos auf vier Jahre würde sowohl Marktverwerfungen verhindern als auch den Zielen der Einnahmensicherung, des Gesundheitsschutzes sowie der Beachtung der Steuergerechtigkeit Rechnung tragen. An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass der Markt für Zigarren und Zigarillos kein Jugendschutzproblem aufweist.

2. Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 TabStMoG-E – Sinnvolle Steuerschritte bei der Mindeststeuer für Feinschnitt

Änderungsvorschlag:

Die Erhöhungsschritte für die Mindeststeuer auf Feinschnitt sollten kleiner ausfallen, um die Produkte dieser Kategorie nicht zu überfordern und Marktverzerrungen zu vermeiden. Sinnvoll aus Sicht der mittelständischen Tabakwirtschaft sind fünf jährliche Anhebungen um je 4,50 Euro pro kg Feinschnitt. Dies würde zu folgenden Schritten führen:

- a) mindestens 102,18 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2022
- b) mindestens 106,68 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2023
- c) mindestens 111,18 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2024
- d) mindestens 115,68 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2025
- e) mindestens 120,18 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts ab dem 1.1.2026

Begründung:

Der Entwurf sieht Anhebung der Mindeststeuersätze auf Feinschnitt von bis zu 5,49 Euro je Kilogramm vor.

Dies würde die Kategorie überfordern und überproportional viele Produkte, die sich heute noch in der Regelbesteuerung befinden, in den Bereich der Mindeststeuer drängen.

Dies kann nicht Ziel einer ausgewogenen Gesetzgebung sein. Im Gegensatz hierzu würden die von uns vorgeschlagenen Erhöhungsschritte von 4,50 Euro je Kilogramm sowohl den gesetzten fiskal- und gesundheitspolitischen Zielen Rechnung tragen, als auch den Herstellern betroffener Produkte die Möglichkeit geben, durch (nicht markverzerrende) Anpassungen im Bereich der Regelsteuer zu verbleiben.

3. Zu § 2 Abs. 1. Nr. 4 TabStMoG-E – Belastungsfähigkeit des klassischen Pfeifentabaks nicht überschreiten

Änderungsvorschlag:

Die Erhöhungsschritte für die Mindeststeuer auf Pfeifentabak sollten kleiner sein. Sinnvoll aus Sicht der mittelständischen Tabakwirtschaft sind zwei jährliche Anhebungen um je 1,50 Euro pro kg Pfeifentabak. Dies würde zu Erhöhungen der Mindeststeuer auf 23,50 Euro und 25 Euro führen.

Begründung:

Der vorliegende Entwurf sieht zwei Erhöhungsschritte der Mindeststeuer auf Pfeifentabak um je 2 Euro vor.

Besonders im Markt für klassischen Pfeifentabak sind hunderte verschiedener Kleinstmarken vorzufinden. Da es sich – wie die Gesetzesbegründung zu diesem Referentenentwurf richtig anmerkt – bei klassischem Pfeifentabak um Genussprodukte handelt, welche von Erwachsenen meist im gehobenen Alter konsumiert werden, stehen der Jugendschutz sowie die Gesundheitspolitik hier nicht im Fokus.

Die Vielfalt der Produkte in dieser Kategorie macht diese allerdings auch besonders preissensibel.

Eine Anhebung um 2 Euro in einem Schritt würde auch hier zu Marktverwerfungen führen.

Dem Ziel des BMF, auch in dieser sehr kleinen Kategorie die Steuereinnahmen nachhaltig zu sichern, werden aus Sicht des VdR hingegen eher die zwei Anhebungen von je 1,50 Euro pro Kilogramm gerecht.

4. zu § 2 Abs. 4 TabStG – Mindeststeueranpassungen umsetzbar gestalten

Änderungsvorschlag:

Der Stichtag zur Umsetzung neuer Mindeststeuersätze auf Zigaretten und Feinschnitt sollte auf den 1.7. des jeweiligen Jahres gesetzt werden.

Entsprechend sollten die in Absatz 1 Nr. 1f) und 3f) genannten Enddaten der jeweiligen Steuerschritte auf den 1.7.2027 gesetzt werden.

Begründung:

Die in § 2 Abs. 4 geregelte Frist für die Neuberechnung der Mindeststeuer für Feinschnitt und Zigaretten soll laut Entwurf weiterhin auf den 15.02. festgelegt werden.

Dies führt regelmäßig zu Schwierigkeiten insbesondere für mittelständische Hersteller von Tabakwaren.

Der zur Berechnung des Mindeststeuersatzes notwendige gewichtete durchschnittliche Kleinverkaufspreis kann jeweils erst zu Beginn des neuen Jahres ermittelt und den Produzenten mitgeteilt werden. Erfahrungsgemäß werden diese Werte am zweiten Arbeitstag des neuen Jahres veröffentlicht. Vom Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bis zur Wirksamkeit der neuen Mindeststeuersätze vergehen daher regelmäßig weniger als sechs Wochen.

Jede Veränderung von Steuersätzen führt zwingend zu Umstellungen in der Produktion. Es müssen neue Steuerzeichen bestellt werden, Packungen müssen neue Strichcodes erhalten und der Handelsweg muss neu ausgehandelt und umgesetzt werden. Diese Vorgänge benötigen Zeit.

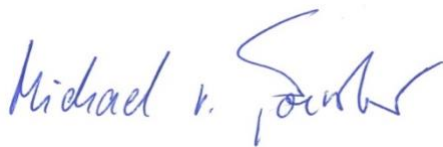
Es besteht insbesondere für sehr kleine Hersteller die Gefahr, dass betroffene Produkte nicht bis zum 15.2. entsprechend umgestellt sind und die Produktion zeitweise eingestellt werden muss.

Aus diesen Zeitgründen - aber auch zur Entlastung der Steuerzeichenstelle in Bünde - plädieren wir für eine Verlängerung dieses Umstellungszeitraumes auf den 1.7. des jeweiligen Jahres.

Für weitere Nachfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Eingang in den Entwurf zum Tabaksteuermodernisierungsgesetz finden.

Herzliche Grüße



Michael von Foerster
Hauptgeschäftsführer



Maximilian van Ackeren
Abteilungsleiter Mittelstand